



Förderungserklärung

1. Einkommensgrenzen:

Jahresnettoeinkommen (ohne Sozialversicherung und ohne Steuer)		
für die 1. Person	Euro	37.000,00
für die 2. Person	Euro	55.000,00
für jede weitere Person	Euro	5.000,00

2. Ständige Nutzung:

Die Mietwohnung ist als Hauptwohnsitz bzw. ständiger Wohnort zu verwenden.

3. Studenten außerhalb Oberösterreich:

Studenten mit Studienort außerhalb von Oberösterreich können keine geförderte Mietwohnung anmieten.

4. Aufgabe Vorwohnung:

Die Rechte (Besitz, Miete) an der Vorwohnung sind binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Mietwohnung aufzugeben.

5. Verbot der Vermietung:

Die Vermietung der geförderten Mietwohnung ist nur nach Zustimmung durch das Land Oberösterreich möglich.

6. Bezug:

Die geförderte Mietwohnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung zu benützen.

7. Aufenthalt in Österreich:

Der Aufenthalt (bei nicht EU/EWR Ländern, mind. 5 Jahre) ist mit einem Meldezettel zu bestätigen und Deutschkenntnisse (Niveau 2) sind vorzuweisen (von mindestens 1 Person die einziehen möchte).

laut Änderungen Novelle OÖ. Wohnbauförderungsgesetz 1993

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

» Wohnen im Salzkammergut. «